

3. Wie sehr der römische Stuhl betreffs Behandlung der ss. Eucharistia Herkömmliches zu würdigen weiß, bezeugt auch ein Salzburger Fall. Erzbischof von Salzburg Max. v. Tarnoczky legte folgendes der S. C. R. vor: In Ecclesiis suae Archidioeceseos tum Saecularium tum Regularium adesse consuetudinem invecram et constanter hucusque servatam benedicendi populo cum Ssmo Sacramento ante sacras functiones et in fine quoties exponitur; nec non cum Pyxide post ministratam Sacram Synaxim. Hodie vero primum in Ecclesia Franciscalium Salisburgensium, ne id amplius fiat, vetuit Rm̃us P. Minister Generalis eorumdem Fratrum in actu s. Visitationis, cum scandolo fidelium et Archiepiscopi oratoris moerore. Quapropter hic ab eadem S. Congregatione humiliter postulavit, ut sibi daretur facultas injungendi praefatis Religiosis, ut pergant juxta consuetudinem. Vom Sekretär der S. R. C. wurde nun die Frage vorgelegt: An in praedicta Archidioecesi enunciata consuetudo sit servanda vel abolenda? Wie genau diese Sache nun erwogen wurde, geht daraus hervor, daß sogar der Coadjutor des Promotor Sanctae Fidei beigezogen wurde. Denn es heißt: Sacra eadem Congregatio, re mature perpensa auditaque sententia R. D. Laur. Salvati Sanctae Fidei Promotoris Coadjutoris, rescribendum censuit: „In casu nihil esse innovandum.“ Atque ita rescripsit, et in Archidioecesi Salisburgensi servari mandavit. Die 15 Febr. 1873, Nr. 3287.

Es stand also dem Kooperator Novus nicht zu, gleich Gewohnheiten in der Pfarre abzuändern. Findet er etwas, was er nicht mit den kirklichen Verordnungen im Einklange hält, so soll er die Sache seinem Ordinarius vorlegen und dessen Weisungen abwarten, aber er hat nicht das Recht, Consuetudines cum offensione populi ohne weiters zu beseitigen.

Sarajevo.

P. Joh. Danner S. J.

III. (Beobachtung der Rubriken bei Vergehängen.) Die beiden Kapläne Largus und Smaragdus disputieren, wie man bei Provisiones infirmorum in größeren Städten und Pfarreien vorgehen solle. Largus sagt: Leider muß man so oft erfahren, daß bei so manchen Kranken von der sogenannten Intelligenz der Empfang der Sterbesakramente vernachlässigt wird; diese Armen sterben dann so traurig dahin, oft nach einem jahrelangen Sündenleben ohne Ausöhnung mit Gott; ihre Umgebung kümmert sich vielfach gar nicht um deren Seelenheil, nur zu oft aus großer religiöser Unwissenheit. Jedoch nicht wenige Katholiken, welche wohl gleichgültig dahingelegt, sind nicht so ungläubig, daß sie die heiligen Sterbesakramente verschmähen würden, wenn ihnen dieselben auf eine leichte, angenehme Weise angeboten und gereicht würden. Dem unglücklichen Kranken wird da gerne die bevorstehende Gefahr des Lebens, des Leibes und der Seele verheimlicht, um ihn ja nicht aufzuregen! Um nun bei dessen Angehörigen und Hausgenossen

leichter Zugang zu finden, wird der Priester trachten, mit möglichst wenig Aufsehen dem Kranken die Sterbesakramente zu vermitteln: nur kein Aufsehen machen, nur nach außen hin nichts bekannt werden lassen, die Leute sollen kaum merken, daß etwa ein Priester gekommen sei, nur ja nicht öffentlich mit Superpellizeum, Stola, Versehbeutel und Talar erscheinen. Menschenfurcht, lokale öffentliche Meinung, hält sie leicht ab vom Versehenlassen mit den heiligen Sterbesakramenten. Der Priester soll schon, wenn möglich, die Vorschriften des *Rituale Romanum* Tit. IV. c. 4. beobachten; allein wenn sonst die *Provisio infirmi* unmöglich oder fraglich wird, soll er möglichst unauffällig vorgehen.

Smaragdus meint, unsere Versegänge entsprechen ja so nicht recht den kirchlichen Vorschriften, denn wir gehen ja nur in Begleitung eines Sakristans, welcher mit einer Laterne und einem Glöcklein vorausgeht. Das *Rituale Romanum* Tit. IV. c. 4. n. 6, 7, 9, 10 verlangt aber einen weit größeren äußeren Pomp, wenn das Allerheiligste zu Kranken in Privathäuser getragen werden soll. *Deferri debet hoc sanctum Sacramentum . . . manifeste atque honorifice . . . semper lumine praecedente.* Durch Glockenschläge sollen die Gläubigen, besonders die Sakramentsbruderschaft, zusammengerufen werden. Sobald die Begleitung versammelt ist, soll der Priester *indutus superpelliceo et stola et, si haberi potest, pluviali A. C., acolythis, seu Clericis, aut etiam Presbyteris (si locus feret) superpelliceo pariter indutis comitatus . . . aliquot particulas consecratas, vel unam tantum (si longius aut difficilior est iter faciendum) ponat in pyxide, seu parva custodia . . .* Nach dem Verschuß nimmt der Priester das mit einem seidenen Velum bedeckte Allerheiligste: *ipse Sacerdos imposito sibi prius ab utroque humero oblongo velo decenti, utraque manu accipiat vas cum Sacramento, et deinde umbellam, seu baldachinum subeat, nudo capite processurus.* Das, meint Smaragdus, wäre eine würdige Ueberbringung des Allerheiligsten; wir legen aber die Versehkapsel nur in eine Bursa, welche von um den Hals geschlungenen Bändern gehalten wird. — Sodann heißt es: *Praecedat semper acolythus, vel alius minister deferens laternam (noctu autem hoc Sacramentum deferri non debet, nisi necessitas urgeat); sequantur duo Clerici, vel qui illorum vices suppleant, und zwar soll der eine Weihwasser mit dem Aspersorium und die Bursa mit dem Corporale und Purifikatorium, der andere das Rituale tragen (et campanulam jugiter pulset).* Wohl wird bei weiterem Wege oder beim Reiten der Gebrauch, das Sanctissimum in der am Halse hängenden Bursa zu tragen, zugestanden. Ein derartiger Versegang, bemerkt Smaragdus, ist würdig des heiligsten Sakramentes und erweckt innigen Glauben an Christi Gegenwart.

Was ist nun von den Ansichten des Smaragdus und Vargas zu urtheilen?

1. Smaragdus verlangt genaues Einhalten der Bestimmungen des *Rituale Romanum*. Wo der Versehgang nach dem *Rituale Romanum* veranstaltet werden kann mit all der Feierlichkeit, ist dies gewiß sehr lobenswerth und genau einzuhalten. In Italien, Spanien und den Kolonien, wo Katholiken geschlossen die Städte bewohnen und eine innige Frömmigkeit beim Volke noch herrscht, sowie dort, wo ein sehr zahlreicher Klerus ist, der leicht dazu Zeit findet, sollen nur die *Provisiones infirmorum* genau nach dem *Rituale Romanum* unternommen werden, wenn nicht die Noth oder Nachtzeit drängt. Dies läßt sich um so leichter durchführen, wo eine Sakramentsbruderschaft mit eifrigen Mitgliedern besteht und der Verkehr einer Großstadt kein Hindernis bietet. Solange eine fromm-gläubige Bevölkerung feierliche, öffentliche Versehgänge wünscht und fördert, läßt sich dies auch unschwer ausführen, und dem allerheiligsten Sakramente wird, wenn es aus der Kirche getragen wird, dabei gebührende Anbetung und Verehrung gezollt. Zudem erinnert ein öffentlicher Versehgang an die Vergänglichkeit des Lebens: wieder ein katholischer Erdenpilger muß vielleicht bald vor dem Herrn als Richter erscheinen, der ihm aber jetzt noch die höchste Gnade, sich selbst, den Urheber aller Gnaden, schenken will. In Landpfarreien und kleineren Städten mit vorherrschend katholischer Bevölkerung, oder selbst in gemischten Orten, wo es seit längerer Zeit Brauch war, ist für öffentliche Versehgänge kein Hindernis; selbst Andersgläubige müssen sich da anständig benehmen. In der Hauptstadt Sarajevo geht man, wenn es nicht die Parteien anders haben wollen, immer öffentlich versehen. Die Mohammedaner schauen meist nur auf die brennende Laterne beim Tage; die priesterliche Kleidung fällt da nicht so auf. Daß keine Religionsverspottung oder Beleidigung vorkommt, dafür hat das österreichische Polizeiregiment gesorgt; alle Andersgläubigen wissen anständig vorüberzugehen.

Das einmal Eingeführte und Herkömmliche liebt und achtet auch das christliche Volk. Mehr als eine Hostie mitzunehmen und wieder feierlich in die Kirche mit dem *Sanktissimum* zurückzukehren, ist wohl außer Brauch. Ebensovienig wird eine Umbrella oder ein Baldachin verwendet, wenn nicht die *Provisio infirmi* auf das feierlichste veranstaltet wird mit einem Traghimmel. Der Priester trägt das *Sanktissimum* einfach in einem Versehbeutel oder in einer Bursa; dies scheint für die Ehrfurcht gegen das Allerheiligste vollaus zu genügen und ist das Volk daran gewöhnt. Ein Baldachin könnte in sehr vielen Fällen schon gar nicht verwendet werden; man denke an oft so weite Versehgänge zur Winterszeit, bei Stürmen, auf die Berge, an Regentagen, bei schlechten Wegen u. s. w. Da ist oft ein Regenschirm oder gegen die Sonne kein Schattenspenden zu verwenden; auch Leben und Gesundheit des Priesters sind zu berücksichtigen. Es erscheint in derlei Fällen gewiß nicht angezeigt, mit einer zweiten konsekrierten Hostie etwa

wieder den Rückweg zur Kirche feierlich zu machen. Aber auch das *Rituale Romanum* l. c. n. 10 sagt: *Quod si longius, aut difficilior iter obeundum sit, et fortasse etiam equitandum* (das gilt wohl auch vom Fahren in einem Wagen), *necesse erit vas, in quo Sacramentum deferatur, bursa decenter ornata, et ad collum appensa, apte includere, et ita ad pectus alligare, atque obstringere, ut neque decidere, neque pyxide excuti Sacramentum queat.* — Selbstverständlich wird der Priester, wenn die Eile drängt vel ob instantem mortem vel de nocte, so einfach als möglich die Sache abmachen müssen, soweit es sich mit der Ehrfurcht vor dem Allerheiligsten verträgt.

2. Largus will besonders auf unsere Verhältnisse Rücksicht nehmen. Regelmäßig wird der Priester manifeste et honorifice, ante pectus cum omni reverentia et timore, semper lumine praecedente das Viatikum zum Kranken tragen. Der Bischof von Mantua legte der S. R. C. folgenden Brauch in seiner Diözese vor: *Viaticum deferri ad infirmos secreto sine ullo exterioris cultus signo, etsi desint gravia motiva quae ita fieri suadeant.* Darauf erwiderte 6. Febr. 1875 Nr. 3337 dieselbe Congregatio: *praedictum usum non esse consuetudinem, sed abusum omnino abolendum.* Die Angabe lautete: *Desunt gravia motiva*, es sind keine triftigen Gründe vorhanden, welche die Nichteinhaltung der kirchlichen Vorschriften entschuldigen würden. Wenn nun aber doch derlei wichtige Entschuldigungssachen vorliegen? Die Praxis, welche von der Kirche gutgeheißen, und die Lehre der Theologen weisen darauf hin, daß die Vorschrift des *Rituale* nicht so streng sei, als dürfte das Viatikum niemals im geheimen, occulte, überbracht werden. Denn es ist allgemeine Ansicht der Autoren, das Viatikum dürfe privatim, occulte, gebracht werden, wenn und inwiefern die Einhaltung der kirchlichen Rubriken moraliter unmöglich erscheint. Dies wäre der Fall ob *periculum gravis irreverentiae* aut *infamiae*, und wir möchten hinzufügen: ob *periculum impossibilitatis providendi infirmum ex respectu humano*, wo nämlich eine impossibilitas moralis im gewissen Sinne dazwischen tritt, wenn der Priester, sobald er öffentlich, manifeste das Sakrament bringen wollte, gar nicht zugelassen, ja schon im vorhinein abgewiesen würde und so zum Kranken nicht kommen könnte; ein Aufsehen machen, kann so den Kranken der Gnadenmittel berauben. Erklären wir die einzelnen Fälle näher.

a) Das *Periculum gravis irreverentiae* gegen das Allerheiligste wird als Entschuldigungsgrund, dasselbe nicht öffentlich durch die Straßen zu tragen, mit Recht geltend gemacht. Dies kann der Fall sein in Orten, wo Andersgläubige sind, aber ebenfogut mitunter in katholischen Gegenden, wo Aufruhr, Tumult, Anarchie, Feindseligkeit gegen alles Katholische herrscht; man denke nur an Portugal! — So schreibt Benedikt XIV. in der für Serbien und Albanien erlassenen Const. „*Inter omnigenas*“ § 23, 2. Februar

1744, die Priester sollen die Vorschriften des Konzils bei Verfehgängen in Albanien wohl einhalten nach dem Rituale, fügt aber dann hinzu: *At ubi Turcarum vis praevalet et iniquitas, Sacerdos Stolum habeat propriis coopertam vestibus, in sacculo seu bursa Pyxidem recondat, quam per funiculos collo appensam in sinu reponat et nunquam solus procedat, sed uno saltem fidei in defectu Clerici associetur.* Man sieht, da ist nicht einmal ein Superpelliceum vorgeschrieben, denn dies könnte ja das Geheimniß leicht verraten. Noch weitere Zugeständnisse wurden für das apostolische Vikariat Dänemark gegeben von der S. R. C. 4. Febr. 1871, Nr. 3234, ad dub. I, 1, 3, 4: *Conceditur, Ss. Sacramentum occulte deferre ad infirmos sine lumine, ministrare occulte sine vestibus sacris et lumine, dicto modo deferre et ministrare iis qui longo tempore in carceribus acatholicis detinentur, si secus s. Communionem carere debent.* Auf die Frage, ob es in derlei Fällen genüge, si sacerdos in ipso cubiculo infirmi vel carcerati veste talari et Stola se induat, erfolgte die Antwort: *Id omittendum non esse, quotiescumque fieri potest.* Wäre also da ein Hindernis, so könnte der Priester in der gewöhnlichen Kleidung und ohne Stola die heilige Eucharistie reichen. In protestantischen Städten Deutschlands ist es schon Brauch, daß der Priester mit der liturgischen Kleidung das Sakristium vom Altare weg in die Sakristei trägt, dort Talar und Sacrae Vestes ablegt, welche der Küster in eine Tasche verpackt. Der Priester legt das Sakristium ehrfurchtsvoll auf die Brust, kommt in seinen Zivilkleidern ins Krankenzimmer und nimmt dort Talar und kirchliche Gewänder. Das genügt nach den Entscheidungen des Heiligen Stuhles (l. c. n. 1): *Si ab haereticis aut infidelibus sit periculum sacrilegii.* Kann man dies nicht auf große katholische Städte wie Wien, München u. a. anwenden? — Sicher schon wegen des großen Straßenverkehrs und — wegen unserer Neuheiden! (vgl. Collect. S. C. de Prop. vol. I. n. 1099.) So sagt auch der heilige Alphonsus: *Putant quidam, si habitus haberi non possit, aut si tempestas, aut iter faciendum, non fore irreverentiam, si sacerdos Eucharistiam in pyxide vel corporali involutam in sino suo clam deferat. Quod certius videtur licere in locis haereticis, ubi etiam in necessitate, et clam praeciso scandalo, poterit porrigere sine stola et superpelliceo.* (Th. mor. I. 6. 241.)

b) Als Entschuldigungsgrund gilt auch *periculum infamiae*, wenn der Kranke kurz vorher das Viaticum sacrilege sumpsit. So schreibt Molin (III^o n. 137, 2): *Videtur adesse ratio sufficiens viaticum occulte deferendi, id quod facere posset etiam confessarius regularis, ne infirmi sacrilegium prodat.* Er verweist auch auf Mertens, theol. mor. II. n. 91, qu. 9. Dies führt uns hinüber zur

c) eiteln Menschenfurcht und Scheu vor der Öffentlichkeit sowohl von Seite des Kranken wie der Angehörigen und Hausgenossen. Da erscheint so oft eine wahre *Necessitas deferendi et*

ministrandi Viaticum sine lumine et vestibus sacris, wie ja am 23. Dezember 1912 die heilige römische Kongregation de disciplina sacramentorum durch ein ausdrückliches Dekret die für konfessionell gemischte Bevölkerungen und für moderne Großstädte schon vielfach eingeführte Praxis des geheimen Verzehrganges unter folgenden Einschränkungen anerkannt hat: „III. An Ordinarii permittere possint, ut mala affectis valetudine, qui domo egredi nequeant et sacram Communionem ob devotionem petant, cum praesertim in aliqua paroecia plures petant, vel aliquis petat frequenter, Sacra Eucharistia privatim, seu non observatis Ritualis praescriptionibus, ab ecclesia domum deferatur. Ad III. Affirmative ex iusta et rationabili causa, servato saltem ritu proposito a Benedicto XIV in Decreto: „Inter omnigenas“ 2. Febr. 1744, § 23, scl.: „Sacerdos stolam semper habeat propriis coopertam vestibus; in sacculo seu bursa pixidem recondat, quam per funiculos collo appensam in sinu reponat; et numquam solus procedat, sed uno saltem fidei, in defectu clerici, associetur.“

Wie hart mag es so einem Katholiken sein, der öffentlich gegen Kirche und Religion gesprochen und dagegen oft lange gehandelt hat, sich jetzt öffentlich versehen zu lassen — und doch, angesichts des Todes erwacht in ihm das Gewissen und die Furcht vor der Ewigkeit. Im geheimen die heiligen Sterbesakramente empfangen zu können, wird ihm ein himmlischer Trost. Die Pflicht, für das gegebene öffentliche Vergernis Genußtunung zu leisten, wird freilich auch teilweise durch den öffentlichen Empfang der Sterbesakramente erfüllt. Doch dürfte es meistens leichter sein, zuerst den Kranken zu bewegen, im geheimen die Sakramente zu empfangen, und ihn alsdann noch während der Beichte dazu zu bringen, daß er womöglich vor zwei Zeugen das gegebene Vergernis bedauert und die etwa vorgetragenen kirchenfeindlichen Ansichten widerruft, oder wenigstens den Beichtvater ermächtigt, in seinem Namen dies öffentlich bekannt zu geben. Wegen Menschenfurcht empfiehlt es sich mitunter, daß der Priester in möglichst unauffälliger, nicht erkennbarer priesterlicher Kleidung sich zum Kranken begibt, auch wenn er geheim die Eucharistie trägt. Einerseits ist die Reverentia erga ss. Sacramentum, andererseits das ewige Heil der unsterblichen Seelen zu berücksichtigen. Sacramenta propter homines. Es wird da gelten: möglichste Akkommodierung an unsere Zeit- und Ortsverhältnisse unter Wahrung der Prinzipien und des Wesentlichen der christlichen Religion zur Rettung der Seelen. Salus animarum suprema lex esto. Hiemit scheinen die Ansichten des Smaragdus und Largus gehörig gewürdigt zu sein.¹⁾

Sarajevo.

P. Joh. Danner S. J.

¹⁾ Merkwürdigerweise sind diese zwei Pastoralfälle über Verzehrgänge bei Sterbenden die letzte schriftliche Arbeit, die der am 25. Juli 1913 zu Sarajevo fromm im Herrn verschiedene Verfasser unmittelbar vor seiner letzten kurzen Krankheit seinem Ordensobern zur Veröffentlichung einreichte.